



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stt. Hintersteinau

◆ 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“

hier: Genehmigung, Wirksamkeit

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am 12.05.2020 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch (BauGB) festgestellte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ wurde mit Schreiben vom 06.07.2020 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 18.09.2020 (Geschäftszeichen: RPDA - Dez. III 31.2.-61 d 02.09/17-2020/3) wurde gem. § 6 BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird nach § 6 (5) BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hintersteinau“ rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Hintersteinau“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ umfasst die Flurstücke 61/1, 61/2 und 59/1 in der Gemarkung Hintersteinau, Flur 9.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und dem Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung (§ 6a (1) BauGB) nach § 6 (5) BauGB in der in der Hauptabteilung der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Besuch des Rathauses zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Eine persönliche Vorsprache kann zu denselben Zeiten mit den Rathausmitarbeitern in den einzelnen Abteilungen unter Tel. 06663/973-0 vereinbart werden.

Die Durchwahlnummern der einzelnen Sachbearbeiter sind auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße einsehbar.

Das Rathaus darf nur mit einem Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Die Eingangstür ist verschlossen. Bei Ankunft bitte durch Telefonanruf unter 06663/973-0 bemerkbar machen.

Die wirksame Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6a (2) BauGB ergänzend auch im Internet unter www.steinau.eu eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinau an der Straße, den 02.10.2020

Der Magistrat
(gez.)
Erster Stadtrat

Übersichtskarte:

Lage des Plangebietes FNP-Änderung (ohne Maßstab)

